

Hohenstein-Ernstthal-er Tageblatt

Anzeiger

Erscheint
jeden Wochentag abends für den folgenden Tag und
kostet durch die Austräger pro Quartal Mk. 1,55
durch die Post Mk. 1,82 frei in's Haus.

Inserate
nehmen außer der Expedition auch die Austräger auf
dem Lande entgegen, auch befördern die Annoncen-
Expeditionen solche zu Originalpreisen.

**Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Lugau, Hermsdorf, Bernsdorf,
Langenberg, Falken, Langenchursdorf, Meinsdorf, Ruffdorf, Wüstenbrand, Gröna, Mittelbach, Ursprung, Erlbach,
Kirchberg, Pleiße, Reichenbach, Callenberg, Tirschheim, Ruchsnappel, Grumbach, St. Egidien, Hüttengrund u. s. w.**

Amtsblatt

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Hohenstein-Ernstthal.
Organ aller Gemeinde-Verwaltungen der umliegenden Ortschaften.

Nr. 237.

Dienstag, den 11. Oktober 1904.

54. Jahrgang.

Auf Blatt 336 des Handelsregisters für die Stadt ist heute die Firma **L. Richard Franke** in Hohenstein-Ernstthal und als deren Inhaber der Fabrikant **Ludwig Richard Franke** daselbst eingetragen worden.

Angegebener Geschäftszweig: Tritotagenfabrikation.

Hohenstein-Ernstthal, am 10. Oktober 1904.

Königliches Amtsgericht.

Zur Vorbereitung der **Einschätzung für die Staatseinkommensteuer auf das Jahr 1905** werden den hiesigen Hausbesitzern, Hausverwaltern u. s. w. Formulare zu Hauslisten zugestellt. Dieselben sind allenthalben nach **Anleitung der darauf befindlichen Vorbemerkungen** nach dem Stande

vom 12. Oktober d. J.

auszufüllen.

Es sind daher nur diejenigen **steuerpflichtigen Personen** und zwar von den **Haushaltungsvorkänden selbst**, in den Hauslisten aufzuführen, welche am 12. Oktober d. J. im Hause wohnen. Dagegen sind solche Personen wegzulassen, welche vor diesem Tage ausgezogen oder erst nach demselben eingezogen sind.

Nichtselbstständige Personen sind nur in dem Hause aufzuführen, wo sie schlafen.

Diese Listen sind **binnen 10 Tagen nach Empfang derselben**, jedoch **nicht vor dem 12. Oktober d. J.** und spätestens

bis 21. Oktober d. J.

im hiesigen Meldeamt, Rathaus, Zimmer Nr. 5 wieder einzureichen und zwar **durch den Hausbesitzer selbst, oder durch solche Personen, welche über etwaige Fragen in Bezug auf die Angaben in der Liste genügende Auskunft zu erteilen vermögen.**

An die gewissenhafte Einhaltung der vorerwähnten Einreichungsfrist wird hierdurch noch ganz besonders erinnert, da nach Anordnung des königlichen Finanzministeriums jede **Verkäumnis der Einreichungsfrist ohne Nachsicht mit Ordnungstrafe geahndet wird.**

Im Uebrigen verweisen wir noch darauf, **daß der Hausbesitzer für die Steuerbeträge haftet, welche infolge von ihm verschuldeter unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate entgehen.**

In gleicher Weise ist **jedes Familienhaupt für die richtige Angabe aller zu seinem Hause gehörenden, ein eigenes Einkommen habenden Personen einschließlich der Aftermieter und Schlafstellenmieter verantwortlich.**

Stadtrat Hohenstein-Ernstthal, am 8. Oktober 1904.

Dr. Volkter, Bürgermeister.

St.

Die **Wassersteuer** auf die Monate **Juli bis mit September 1904** ist längstens **bis zum 25. dieses Monats**

bei **Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung an unsere Stadtkasseneinnahme — Rathaus, Zimmer Nr. 2 — abzuführen.**

Stadtrat Hohenstein-Ernstthal, am 10. Oktober 1904.

Dr. Volkter, Bürgermeister.

Stfr.

Die **Elektromotoren-Miete** auf die Monate **Juli bis mit September d. J.** ist fällig und spätestens bis

zum 25. dieses Monats

an unsere **Stadtkasseneinnahme — Rathaus, Zimmer Nr. 2 — abzuführen.**

Stadtrat Hohenstein-Ernstthal, am 10. Oktober 1904.

Dr. Volkter, Bürgermeister.

Stfr.

Vertilgung der Blutlaus betr.

In verschiedenen Gärten hiesiger Stadt ist die **Blutlaus** in großer Anzahl vorgefunden worden. Die hiesigen Obstbaumbesitzer werden daher hierdurch aufgefordert, **sofort und wiederholt** ihre Obstbäume auf das Vorhandensein der Blutlaus genau zu untersuchen und ev. sofort zur Vertilgung dieses Insekts zu schreiten.

Als wirksames Mittel gegen das Auftreten und die Verbreitung der Blutlaus ist Abwaschen der Obstbäume mit **Ammoniakwasser oder einer Mischung von 60 Teilen süßer Milch, 20 Teilen Terpentin (gelöst in Terpentinöl) und 20 Teilen Schwefelkohlenstoff** zu empfehlen.

Stadtrat Hohenstein-Ernstthal, am 10. Oktober 1904.

Dr. Volkter, Bürgermeister.

Kng.

Der **2. Termin Einkommen- und Ergänzungssteuer** nebst den Beiträgen zur **Handels- und Gewerbekammer** sind

spätestens bis 20. Oktober d. J.

an die hiesige Ortskasseneinnahme abzuliefern.

Oberlungwitz, am 8. Oktober 1904.

Der **Gemeindevorstand.**

J. Vertr.: **A. Siegert, I. Gem.-Velt.**

Zum lippischen Erbfolge- streit.

Ein Beschwichtigungs Hofrat hat, wie schon erwähnt, in die Welt gemeldet, mit dem Telegramm des Kaisers solle die faktische Ausübung der Regentschaft durch den Grafen Leopold gestört werden. So lange nicht neues Recht geschaffen werde, bleibe natürlich das Landesgesetz maßgebend. Dazu bemerkt die „Münchener Allg. Ztg.“: „Lag dem Kaiser-Telegramm jene Absicht nicht zu Grunde, dann erscheint der sowohl vom Kaiser wie in der obigen Zuschrift in Sachen der Truppenvereidigung eingenommene Standpunkt nicht konsequent. Denn wer wegen der lippischen Landesgesetzgebung den Grafen Biekerfeld in der faktischen Ausübung der Regentschaft nicht „stören“ will, trifft konsequenterweise keine Anordnungen, die praktisch eine „Störung“ der Regentschaft bedeuten. Wird die lippische Landesgesetzgebung als maßgebend für die faktische Ausübung der Regentschaft angesehen, dann hat Graf Lippe-Biekerfeld Anspruch auf alle Rechte, die ihm in der Eigenschaft als Regent eines Bundesstaates zustehen. Unter solchen Umständen ist es nicht wunderbar, wenn das lippische Staatsministerium auch das Telegramm des Kaisers zum Gegenstande „energischster Verwahrung“ beim Bundesrat gemacht hat. Daß das Telegramm des Kaisers zu dieser Verwahrung nötigte, ist sehr beklagenswert. Denn mit der Verwahrung des lippischen Staatsministeriums ist zum ersten Male vor einer parlamentarischen Körperschaft und vor der gesamten Öffentlichkeit von einer Staatsregierung Klage über einen Eingriff des Kaisers in die Gesetzgebung eines Bundesstaates geführt worden. Die Feinde der Monarchie und die Partikularisten werden nicht zögern, aus diesem Einzelfalle unzulässige, vorallgemeinernde Folgerungen abzuleiten, die sowohl dem monarchischen Gedanken wie der Institution des Kaisertums Schaden können. Soll diesen Elementen die „Auslöschung“ des Kaiser-Telegramms in dem erwähnten Sinne wirksam unterbunden werden, dann braucht der Bundesrat nur den Weg zu betreten, den das lippische Staatsministerium für

die Erledigung der Thronfolgestreitigkeiten einzuschlagen beantragt: nämlich die Einsetzung eines unparteiischen ordentlichen Gerichtshofes zur richterlichen, alle Beteiligten bindenden Entscheidung der Thronstreitigkeiten auf dem Wege der Reichsgesetzgebung. Gleichzeitig aber empfiehlt sich bei diesem Anlaß die generelle Regelung des Verfahrens bei Thronstreitigkeiten innerhalb des Deutschen Reiches. Was heute in Lippe geschieht, kann morgen z. B. in Oldenburg geschehen, wo zur Zeit die landesgesetzliche Regelung der Thronfolge unter Protest eines deutschen Fürsten, des Schwagers Kaiser Wilhelm's, im Werke ist. Deshalb sollten die zuständigen Stellen mit Hilfe der Reichsgesetzgebung eine richterliche Instanz zur Entscheidung von Thronstreitigkeiten einsetzen.“

Auf diese Auslassung veröffentlicht die offizielle „Lippische Landeszeitung“ in einer am Spätnachmittag des Sonntags herausgegebenen Sonderausgabe folgende Erwiderung: „Die offizielle Auslassung der vom Reichskanzler Grafen Bilow inspirierten „Münchener Allgemeinen Zeitung“ hat den Zweck, dem lippischen Volke eine Genugtuung zu geben und es zu beruhigen. Ganz abgesehen davon, daß wir einer Zeitungsauslassung mit Reserve gegenüberstehen müssen, ist diese Kundgebung des offiziellen Blattes aber nicht geeignet, Regierung, Landtag und Volk zu genügen. Umsonst, als der Kaiser danach auch heute noch auf dem Standpunkt steht, die Vermeidung der Truppen auf den Grafregenten zu verweigern. Die Tatsache, daß er durch die Auslassung der „Münch. Allg. Zeitung“ die Regentschaft des Grafen Leopold als zu Recht bestehend anerkennt, gleichzeitig aber die Vermeidung der Truppen untersagt, beweist eine Haltung, die den schärfsten Protest herausfordert. Denn nach Artikel 6 der Militärkonvention mit Preußen müssen die Truppen auf den Landesfürsten resp. Regenten vereidigt werden. Der Bundesrat dürfte sich dieser Auffassung zweifellos anschließen und Lippe auch nach der Richtung hin eine absolute Genugtuung bereiten. Das ist unser Recht, und das lippische Volk ist entschlossen, auch nicht auf ein Jota desselben zu verzichten.“

Von Staatsrechtslehrern haben inzwischen die Berliner Professoren Konrad Borchardt und Geheimher Oberregierungsrat Hübler das Wort genommen, die sich entschieden für die Rechtmäßigkeit sowohl der Regentschaft wie der Thronfolge des Grafen Leopold aussprechen. Das ist um so bemerkenswerter, als Borchardt bis zum Schiedsspruch des Königs Albert von Sachsen Vertreter der Rechte der Weissenfelder Linie war. Uebrigens ist das Telegramm des Kaisers an den Grafen Leopold im „Reichsanzeiger“ noch nicht veröffentlicht worden. Das wird natürlich nicht hindern, daß darüber im Reichstag sofort nach dessen Zusammentritt eine Interpellation und eine eingehende Debatte erfolgt, wobei man auch erfahren wird, weshalb das Telegramm keine Gegenzeichnung des Reichskanzlers aufweist. Ueber seine Verantwortlichkeit hat Graf Bilow nach dem Schweinmünder Telegramm im Reichstag am 19. Januar 1903 gesagt: „Ich werde es niemals ablehnen, die Verantwortung zu übernehmen für die Kundgebung, welche eine solche Kundgebung hat auf den großen Gang der Politik, denn ich bin dem Bundesrat wie diesem hohen Hause verantwortlich für eine Führung der Geschäfte, welche weder den äußeren noch den inneren Frieden des Reiches gefährdet.“

Aus der ersten Bundesratsitzung nach der Sommerpause wird dem „Samm. Cour.“ berichtet, die Auffassung der Mitglieder des Bundesrates sei überwiegend dahin gegangen, man habe zunächst damit zu rechnen, daß ein Akt der lippischen Gesetzgebung vorliege, über den, ebenso wie im Oldenburgischen Fall, niemand ohne weiteres zur Tagesordnung übergehen könne. Die Idee, einen Gerichtshof aus deutschen Fürsten ad hoc zu berufen, soll nicht sehr beifällig besprochen worden sein. Der bisher noch nicht in Berlin anwesende Reichskanzler befindet sich angesichts einer solchen Stellungnahme der Bundesglieder und gegenüber der einmütigen Haltung der öffentlichen Meinung, wie sie in der Presse aller Parteien zum Ausdruck kommt, in einer keineswegs angenehmen Situation. Mit einer jedes weitere Eingehen auf die Frage einfach ablehnenden Bemerkung, daß er die politische Verantwortung übernehme, wie Graf Bilow es schon

einmal getan hat, wird sich der Reichstag im vorliegenden Falle schwerlich zufrieden geben. Dem süddeutschen Partikularismus vom Schlage des „Bayr. Vaterland“ und der Memmingerischen „N. Bayr. Landesztg.“ ist das heikle Kaiser-Telegramm in seiner staatsrechtlichen Bedeutsamkeit sehr willkommen. Das letztere Blatt schlachtet denn auch die Kundgebung des Kaisers unter hämischen Auspielungen auf gewisse Personen im Hause Hofstein-Augustenburg in einer Weise aus, daß alle Gegner Preußens in Süddeutschland daran ihre helle Freude haben werden. Man sieht aus solchen Beispielen, schreibt das nationalliberale hannoversche Blatt, zu welchen unerwünschten Folgen das Heraustreten des Monarchen aus seiner staatsrechtlich gebotenen Zurückhaltung führen kann.

Vage (Lippe), 9. Oktober. Heute wurde hier im Hotel Reichskrone eine von 2000 Männern aus dem ganzen Lande besuchte Volksversammlung abgehalten, die sich mit der Regentschaftsfrage beschäftigte. Professor Tasche, der die Versammlung eröffnete, bemerkte, daß die Teilnehmer an derselben allen Parteien angehörten. Die Frage der Thronfolgeberechtigung sowie das Telegramm des Kaisers an den Grafen Leopold sollten aus der Debatte ausgeschieden und heute nur die Regentschaftsfrage besprochen werden. Nachdem sämtliche Redner einmütig für die dem Landtage von der Regierung unterbreiteten Vorlagen eingetreten waren, wurde ein der Regierung und dem Landtage mitzuteilender Beschlus Antrag angenommen, welcher im wesentlichen folgendes besagt: Die Versammlung betrachte eine Anfechtung des Regentschaftsgesetzes, wie sie sich in dem Telegramme Seiner Majestät des Kaisers an den Grafen Leopold und in dem Protest der Schaumburgischen Regierung kundgebe, als einen unberechtigten und bedauerlichen Eingriff in die Selbstverwaltung und Souveränität des lippischen Staates und spreche der Regierung für ihr mutiges und würdevolles Eintreten für die Rechte ihre vollste Anerkennung aus. Sie billige den von der Regierung an den Bundesrat gestellten Antrag und erlaube den Landtag, sich diesem Antrage vollständig anzuschließen.